

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

Zwischen

dem Amt Fockbek, gesetzlich vertreten durch den Amtsvorsteher,

- nachstehend Amt genannt -

und

der amtsangehörigen Gemeinde Fockbek, gesetzlich vertreten durch den

Bürgermeister,

- nachstehend Gemeinde genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Übertragung der Verwaltungsgeschäfte des Amtes

Das Amt überträgt weiterhin gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 Amtsordnung die Führung seiner Verwaltungsgeschäfte auf die hauptamtlich verwaltete Gemeinde.

§ 2

Übernahme des Personals

- (1) Das Amt bleibt Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen einer Abordnung für die Amtsschwesternstation gGmbH tätig sind. Die vom Amtsausschuss in Personalangelegenheiten getroffenen Einzelentscheidungen haben Bestand.
- (2) Die Gemeinde richtet die Planstelle einer büroleitenden Beamtin oder eines büroleitenden Beamten ein und erhält diese. Diese oder dieser ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Sachfragen der ehrenamtlich verwalteten Gemeinden. Die Stelle wird im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss besetzt.
- (3) In den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden wird der Sitzungsdienst für die Gemeindevertretungen und deren ständige Ausschüsse in den Abendstunden beibehalten. Dieser sollte grundsätzlich nicht über 23.00 Uhr hinausgehen.

§ 3

Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die am 1. 4. 1998 begonnene Wahlperiode und die folgende Wahlperiode des Amtsausschusses eine Bewerberin oder ein Bewerber aus den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden des Amtes zur Amtsvorsteherin oder zum Amtsvorsteher gewählt werden soll.

§ 4

Beteiligung des Amtsausschusses

- (1) Die Gemeinde wird den Amtsausschuss vor der Entscheidung über den Stellenplan bezüglich aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und über deren Ernennung, Einstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung und Umsetzung sowie vor einer Umstrukturierung der Verwaltung und Aufstellung eines Organisations- und Geschäftsverteilungsplans beteiligen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei besonderen eigenen Einrichtungen der Gemeinde tätig sind.
- (3) Zur einfacheren Umsetzung des Abs. 1 wird folgende Verfahrensweise vereinbart:
 - Der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde entscheidet über alle Personalangelegenheiten, die im Stellenplan der Gemeinde Fockbek vorgesehen und im Rahmen der Haushaltsberatungen vom Amtsausschuss genehmigt worden sind, eigenverantwortlich.
 - Wäre für eine unter Abs. 1 des Vertrags fallende Personalangelegenheit die Beteiligung des Amtes erforderlich, entscheidet der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde
 - bei Angestellten bis einschl. der Vergütungsgruppe V c bzw. bei Beamten bis einschl. der Besoldungsgruppe A 9 des mittleren Verwaltungsdienstes nur im Einvernehmen mit dem Amtsvorsteher,
 - bei Angestellten ab der Vergütungsgruppe V b bzw. bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 des gehobenen Dienstes nur im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss.

§ 5

Verwaltungskostenentschädigung

- (1) Das Amt zahlt für die Inanspruchnahme der Verwaltung der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe der tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten. Bei der Errechnung der Personal- und Sachkostenanteile sind die FAG-Bestimmungen zur Amtsumlage (§§ 28 und 29 FAG) analog anzuwenden.
- (2) Die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden beteiligen sich mit 20 % an den Gesamtpersonalkosten für die amtierende hauptamtliche Bürgermeisterin oder den amtierenden hauptamtlichen Bürgermeister. Die Personalkosten (Besoldung, Vergütung, Beihilfe und sonstige Personalausgaben) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den besonderen Einrichtungen der Gemeinde werden nicht berücksichtigt. Im Übrigen werden Mehrkosten, die sich aus Stellenvermehrungen ergeben, nur dann berücksichtigt, wenn die Stellenvermehrung im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss beschlossen wird; der Beschluss über das Einvernehmen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses. Die Regelung des § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Unter Berücksichtigung der Amtsordnung bleiben auch die Kosten unberücksichtigt, mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten, die aufgrund der Wahrnehmung besonderer, nicht gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben entstehen und die die Gemeinden nur für sich durchführen.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die für die Ermittlung der Verwaltungskostenentschädigung zu berücksichtigenden Haushaltsstellen im Haushalt der Gemeinde gesondert und leicht

prüfbar darzustellen.

§ 6 Vermögensrechtliche Auseinandersetzung/ Ersatz- und Neubeschaffung von beweglichem Vermögen

- (1) Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften bei Änderung oder Auflösung des Amtes (§ 1 Abs. 2 Amtsordnung).
- (2) Die Verwaltungsgebäude (Rendsburger Straße 42 und Bahnhofstraße 2) verbleiben im Eigentum des Amtes. Das Amt stellt diese der Gemeinde unentgeltlich für Verwaltungszwecke im Sinne dieses Vertrages zur Verfügung. Bei An-, Umbau- sowie Renovierungsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde im Wege der Geschäftsführung. An-, Umbau- sowie wesentliche Renovierungsmaßnahmen bedürfen ab 10.000,00 € je Einzelmaßnahme der Zustimmung des Amtes (Amtsausschuss). Die Gemeinde trägt die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten. Diese Kosten werden bei der Ermittlung der Verwaltungskostenentschädigung mit einbezogen. Mit der Gebäudebezeichnung „Rathaus und Amt Fockbek“ erklären sich die Vertragsparteien einverstanden.
- (3) Das Grundstück und Gebäude Rendsburger Straße 37, Fockbek, sowie die Wohncontainer auf dem Gemeindegrundstück Langenbrooker Weg, Fockbek, verbleiben im Eigentum des Amtes. Diese werden der Gemeinde zur Unterbringung von Obdachlosen sowie dem Amt zugewiesenen Asylbewerbern und Aussiedlern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Über An-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen sowie eventuelle Nutzungsänderungen entscheidet die Gemeinde im Wege der Geschäftsführung. An-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen sowie eventuelle Nutzungsänderungen bedürfen ab 10.000,00 € je Einzelmaßnahme der Zustimmung des Amtes (Amtsausschuss). Die Gemeinde trägt die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten. Diese Kosten werden bei der Ermittlung der Verwaltungskostenentschädigung mit einbezogen. Die Zuschüsse und Mieteinnahmen werden den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten gegengerechnet.
- (4) Das bewegliche Vermögen auf den Grundstücken Rendsburger Straße 42 und Bahnhofstraße 2 (so genanntes Verwaltungsvermögen), Rendsburger Straße 37 (Obdachlosenunterkünfte) sowie in den Wohncontainern auf dem Gemeindegrundstück Langenbrooker Weg verbleibt im Eigentum des Amtes. Es wird der Gemeinde unentgeltlich für die Nutzungszwecke im Sinne dieses Vertrages zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde trägt die notwendigen Kosten der Unterhaltung und Ersatzbeschaffung sowie der Ergänzungsanschaffungen. Diese Kosten werden bei der Ermittlung der Verwaltungskostenentschädigung mit einbezogen. Die Gemeinde entscheidet im Wege der Geschäftsführung. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen, Ersatzbeschaffungen sowie Ergänzungsanschaffungen ab einem Wert von 10.000,00 € je Einzelmaßnahme bedürfen der Zustimmung des Amtes (Amtsausschuss).

§ 7 Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Soweit die im § 5 Abs. 3 genannten Unterkünfte für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge oder Aussiedler nicht mehr ausreichen, wird das Amt diesen Personenkreis auf die amtsangehörigen Gemeinden verteilen. Die Verpflichtung zur Aufnahme obliegt den amtsangehörigen Gemeinden. Dabei ist die Größe der Gemeinden nach der Zahl ihrer Einwohner zu

berücksichtigen, soweit nicht aus wichtigen Gründen eine abweichende Verteilung sachgerecht ist.

§ 8 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden. Einer Kündigung durch das Amt muss ein mit der Mehrheit der Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Amtsausschusses oder ein von mindestens 3 der übrigen amangehörigen Gemeinden gefasster Beschluss zugrunde liegen.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht rechtsunwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten. Rechtsunwirksame Bestimmungen sollen durch ihnen inhaltlich möglichst nahekommende rechtmäßige Bestimmungen ersetzt werden.
- (2) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages entscheidet der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Ändert sich die derzeitige Vertragsgrundlage aufgrund weiterer Aufgabenübertragungen oder gesetzlicher Erfordernisse, verpflichten sich die Vertragspartner, eine rechtliche und wirtschaftlich angemessene neue Regelung zu treffen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt zum 1. April 2005 in Kraft.

Fockbek, den 15.04.2005

Amt Fockbek

Gemeinde Fockbek

Rudolf Ehlers
Amtsvorsteher

Pierre Gilgenast
Bürgermeister